

**Verordnung
zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen
Veranstaltungen
der Stadt Altötting**

vom 04.11.2015

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) erlässt die Stadt Altötting folgende Verordnung

§ 1

In der Stadt Altötting dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen

- am 13.03.2016 aus Anlass des Fastenmarktes,
- am 02.10.2016 aus Anlass der Altöttinger Kirta,
- am 30.10.2016 aus Anlass des Tillymarktes und
- am 27.11.2016 aus Anlass des Christkindlmarktes

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Von der Regelung nach § 1 dieser Verordnung sind Verkaufsstellen ausgenommen, für die bereits eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG getroffen ist.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.